Satzung des Kneipp-Vereins Minden e.V.

Diese Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Präambel

Der Kneipp-Verein Minden e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen Mitarbeiter orientieren: Die Lehre Sebastian Kneipp vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahe zu bringen sowie Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens an zu bieten.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßige Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein Minden e.V. und hat seinen Sitz in Minden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Der Kneipp-Verein Minden e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention an und ist auch zugleich Mitglied des Kneipp-Bundes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Kneipp-Verein Minden e. V. ist Mitglied des Kreissportbundes Minden-Lübbecke e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

   Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung, z. B. durch:

   a. Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheitssport.

   b. Ausbildung und Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter

   c. Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen

   d. Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen
3. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und der Gesundheitsförderung

4. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Für Minderjährige ist der Beitritt eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser Beschluss wird den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch zugesandt.

Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes.

Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§4

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Die durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgesetzten Beiträge sind ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

6. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

7. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 5

Besondere Verdienste um die Kneipp'sche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber und Gold gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des Kneipp-Bundes.

§ 6

Rechte und Pflichten

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt

a. an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge gemäß §10.4 An die Mitgliederversammlung einzureichen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt

b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen

c. Volljährige Familienmitglieder sind beide wahl- und stimmberechtigt

d. an den Veranstaltungen des Vereins zu der festgelegten Gebühr teilzunehmen.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

a. die Satzung des Vereins zu befolgen

b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

   a. Austritt

   b. Erlangung der Volljährigkeit bei minderjährigen Mitgliedern

   c. Ausschluss

   d. Streichung aus der Mitgliederliste

   e. Tod

   f. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, durch eine Mitteilung in Textform an die Geschäftsadresse des Kneipp-Vereins Minden e.V. erfolgen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
   - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
   - wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
   - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
   - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der geschäftsführende Vorstand

3. der Gesamtvorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es werden alle Mitglieder zur Teilnahme eingeladen.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung, spätestens bis zum 31.Dezember des Vorjahres in der Geschäftsstelle des Kneipp-Verein Minden e. V. eingehen.

   Der Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf

   a. Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes

   b. Genehmigung des Haushaltsplanes

   c. Entlastung des Gesamtvorstandes

   d. Wahl des Gesamtvorstandes

   e. Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge

   f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

   g. Verschiedenes.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

7. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn diese von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Antrage sind ausgeschlossen. Einberufungsform und – frist ergeben sich aus Absatz 3.

8. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Landesverband und dem Kneipp-Bund e.V. einzureichen.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§12

Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

2. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Kneipp-Bund e. V. ist dazu zu hören.

§ 13

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem

   1. Vorsitzenden

   2. Vorsitzenden

   3. berufenen Geschäftsführer

   Schriftführer

   Schatzmeister und

   Beirat (mindestens 3 Mitglieder).

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der berufene Geschäftsführer, wovon jeweils 2, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

   Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied des Vereins sein. Mit

Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann freiwerdende Vorstands- und Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

3. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich.

4. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

5. Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Sofern der Vorstand nicht anwesend ist, soll der Versammlungsleiter und der Protokollführer stattdessen unterschreiben.

§ 14

Geschäftsführer

1. Der Vorstand beruft für die Dauer einer Wahlperiode einen Geschäftsführer. Die Berufung eines Vorstandsmitglieds zum Geschäftsführer ist unzulässig. Wiederholte Berufung ist zulässig. Der Vorstand kann den Geschäftsführer jederzeit abberufen.

2. Der Geschäftsführer arbeitet im Auftrag des Vorstands und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

3. Zum Geschäftsführer kann nur berufen werden, wer alle Vorstandsstimmen auf sich vereint. Die Abberufung des Geschäftsführers bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstandes.

4. In Zeiträumen der Nichtbesetzung des Amtes des Geschäftsführers übernimmt ein Mitglied des § 26 BGB Vorstandes die Aufgaben des Geschäftsführers kommissarisch, längstens jedoch für ein Geschäftsjahr.

5. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören:

   - Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes
   - Führung der laufenden Geschäfte
   - Erstellung der Haushaltplanung
   - Vorbereitung der Jahresabschlüsse
   - Erstellung der Personalplanung
   - Erstellung der Investitionsplanung
   - Bewirtschaftung des Etats

§ 15

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt mit Ausnahme des berufenen Geschäftsführers.

2. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, kann den Mitgliedern des Vorstandes bei Bedarf eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur jeweils steuerfreien Höhe entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

3. Die Höhe der Entgelte für die Übungsleiter wird, wie es die finanzielle Situation erlaubt, durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.

§ 16

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die Rechte nach Artikel 15-21 gemäß DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Der Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei der Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten 8 Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt. Der Kneipp-Bund e. V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.

2. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V zu, der es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in dieser Fassung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.09.2023 in Minden beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Minden, 09.09.2023